



## Scheinselbständigkeit

### INHALT

1. Allgemeines
2. Checkliste
3. Scheinselbständigkeit kann zu erheblichen Konsequenzen führen
  - a) Sozialversicherungsrechtliche Folgen
  - b) Arbeitsrechtliche Folgen
  - c) Steuerrechtliche Folgen
  - d) Gewerbesteuerliche Folgen
4. Fazit

#### 1. Allgemeines

Was versteht man unter Scheinselbständigkeit?

Eine Scheinselbständigkeit liegt dann vor, wenn ein formal selbständiger Unternehmer vom Auftraggeber weitgehend wie ein Angestellter behandelt wird, d. h. wenn er persönlich und wirtschaftlich abhängig ist. Inzwischen suchen die Kontrolleure der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen ihrer turnusgemäßen Prüfungen verstärkt nach Anzeichen für Scheinselbständigkeit.

#### 2. Checkliste

Das Vorliegen einer Scheinselbständigkeit ist oft nur sehr schwer zu beurteilen. Die folgende Checkliste gibt dazu Anhaltspunkte. Je nach Anzahl und Gewichtung von erfüllten Kriterien kann eine Scheinselbständigkeit eher wahrscheinlich oder eher unwahrscheinlich sein.

- (1) Der Auftragnehmer ist gegenüber dem beauftragenden Unternehmen weisungsgebunden:
  - zeitlich
  - fachlich
  - örtlich
- (2) Der Auftragnehmer hat keine Unternehmerinitiative bzw. kein Unternehmerrisiko.
- (3) Der Auftragnehmer wird in den Betrieb des Auftragsgebers eingegliedert.
- (4) Für die Leistung des Auftragnehmers wird ein festes Entgelt vereinbart und gezahlt.

- (5) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Urlaub mit Entgeltfortzahlung.
- (6) Die Leistung erbringt der Auftragnehmer in eigener Person, er hat keine Delegationsmöglichkeit an andere Personen.
- (7) Den Arbeitsumfang bestimmt nicht der Auftragnehmer.
- (8) Der Auftragnehmer beschäftigt im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit keinen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 450,-€ im Monat übersteigt (Besonderheit Familienangehörige).
- (9) Der Auftragnehmer ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.
- (10) Der Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten.
- (11) Die Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen (z. B. keine Werbung, kein eigener Briefkopf, kein eigenes Firmenlogo etc).
- (12) Die Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die der Auftragnehmer für denselben Auftraggeber zuvor aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hat.

Nur durch ein Statusklärungsverfahren nach §7 a Abs. 1 Satz 1 SGB IV, das bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden kann, kann Rechtssicherheit geschaffen werden. Da der o. a. Merkmalskatalog sehr stark Interpretationen zugänglich ist, sollte bei Zweifeln unbedingt ein solches Verfahren beantragt werden.



## Scheinselbständigkeit

### 3. Scheinselbständigkeit kann zu erheblichen Konsequenzen führen

#### a) Sozialversicherungsrechtliche Folgen

Wird von der Deutschen Rentenversicherung ein scheinselfständiges Arbeitsverhältnis festgestellt (z. B. bei einer Prüfung), ohne dass die Beteiligten die Überprüfung des Status veranlasst haben, setzt die Sozialversicherungspflicht in der Regel mit der Aufnahme der Tätigkeit ein.

Der bisherige Auftraggeber hat dann als Arbeitgeber die üblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung abzuführen und den Arbeitnehmer als solchen anzumelden.

Zu beachten ist, dass der Arbeitgeber unter Umständen die Sozialversicherungsbeiträge für die letzten vier Jahre nachzahlen muss, er von dem Arbeitnehmer aber nur für drei Monate den Arbeitnehmeranteil zurückverlangen darf.

#### b) Arbeitsrechtliche Folgen

Der Scheinselbständige hat die Möglichkeit seinen Arbeitnehmerstatus ggf. einzuklagen.

Wenn das Arbeitsgericht den Arbeitnehmerstatus feststellt, so ist der vermeintlich Selbstständige nun Angestellter mit Kündigungsschutz, Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall.

#### c) Steuerrechtliche Folgen

Steuerlich problematisch ist insbesondere, dass die bisher Vergütung des Scheinselbständigen nun als Nettolohn angesehen wird und die Sozialversicherungsbeiträge zusätzlich in die Steuerberechnung einbezogen werden. Steuer und Sozialversicherung schaukeln sich leicht zu enormen Zuschlägen auf die Nettovergütung hoch.

Sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber können hinsichtlich der Lohnsteuer in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus schuldet der vermeintliche Auftragnehmer gegebenenfalls die auf seinen bisherigen Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 3 UStG, während ein Vorsteuerabzug für den Auftragnehmer nicht mehr in Betracht kommt. Wird ein bewusstes Gestalten der Scheinselbständigkeit unterstellt bzw. nachgewiesen, kann der Vorsteuerabzug aus den Rechnungen der Scheinselbständigen zusätzlich als Steuerhinterziehung geahndet werden.

#### d) Gewerberechtliche Folgen

Mit der Feststellung der Scheinselbständigkeit endet auch die unternehmerische vormals selbständiger Tätigkeit und dessen Gewerbe muss abgemeldet werden.

### 4. Fazit

Die finanziellen Auswirkungen für den Fall, dass eine Scheinselbständigkeit durch die Deutsche Rentenversicherung festgestellt wird sind enorm, werden aber meist unterschätzt. Das Hinzurechnen von Lohnsteuer und Sozialversicherungsanteilen führt schnell zu Beträgen, die genauso hoch sind wie die ursprüngliche Nettovergütung. Rückwirkend für mehrere Jahre und ggf. mehrere Scheinselbständige eingefordert, führt dies oft zur Insolvenz der betroffenen Auftraggeber. Das finanzielle Risiko liegt für die Sozialversicherungsbeiträge fast ausschließlich beim Auftraggeber, für die Lohnsteuer besteht die Möglichkeit, dass er voll in Haftung genommen wird. Deswegen ist bei Zweifelndem Auftraggeber ein Statusfeststellungsverfahren dringend zu empfehlen.

STEUERBERATER



CHRISTOPH  
JAECKEL

DIPL.-FINANZWIRT (FH)

PRAGER STR. 14 • 91217 HERSBRUCK

TEL 0 91 51 - 8 32 60 • FAX 0 91 51 - 8 3 26 26